

HYGIENEPLAN

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

der Johannes-Tews-Grundschule



Hygieneregeln und Infektionsprophylaxe

Es gelten darüber hinaus der „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen. Teil A – Primarstufe“ sowie der „Corona-Stufenplan für Berliner Schulen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die aufgrund der aktuell bestehenden Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion notwendigen schulspezifischen Anpassungen sind in **blauer Schrift** hervorgehoben.

Stand: 27. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. GRUNDSÄTZE	2
1.1 VORBEMERKUNGEN	2
1.2 HYGIENEMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEITEN	2
1.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	3
1.4. GESUNDHEITLICHES WOHLERGEHEN	3
1.5 PRÄSENZPFLICHT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	4
1.6 DIENSTPFLICHT DES SCHULISCHEN PERSONALS	4
1.7 PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF	4
1.8 SITZUNGEN SCHULISCHER GREMIEN, VERANSTALTUNGEN UND KLASSENFAHRTEN	4
2. PERSÖNLICHE HYGIENE	5
2.1 HÄNDEWASCHEN	5
2.2 HÄNDE-DESINFEKTION	6
2.3 HYGIENE- UND ABSTANDSREGELN	6
2.4 MUND-NASEN-SCHUTZMASKEN	7
2.5 TESTPFLICHT	7
3. RAUMHYGIENE	8
3.1 UNTERRICHTS-, BETREUUNGS-, BÜRO- UND AUFENTHALTSRÄUME	8
3.2 TURNHALLE	8
3.3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	9
3.4 AUßENANLAGEN	9
3.5 INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT	9
3.5.1 <i>Instrumentales Musizieren</i>	10
3.5.2 <i>Vokales Musizieren</i>	10
3.5.3 <i>Chorproben</i>	10
3.6 AUFFÜHRUNGEN UND VERANSTALTUNGEN	10
3.7 ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNGEN	11
4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE	12
4.1 TRINKWASSER	12
4.2 UMGANG MIT LEBENSMITTELN	12
4.3 MITGEBRACHT E LEBENSMITTEL	12
4.4 MITTAGESSENSVERSORGUNG	12
5. TIERHALTUNG	13
6. REINIGUNGSLEISTUNGEN	14
7. ERSTE HILFE	15
8. ANFORDERUNGEN DES INFektionSSCHUTZGESETZES	16
8.1 MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	16
8.2 MELDEPFLICHTEN	16
8.3 SCHUTZIMPFUNG GEGEN MASERN	17
ANLAGE	18

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Vorbemerkungen

Die Gesunderhaltung der Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen dazu bei und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Sie sind zudem gehalten, Hygienehinweise und -empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Der vorliegende Hygieneplan regelt – basierend auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) und des Berliner Musterhygieneplans – die Einzelheiten für die Hygiene in der Johannes-Tews-Grundschule.

Der bis auf Weiteres bestehenden besonderen Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion entsprechend, wird der Hygieneplan – unter Berücksichtigung des „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ – um die erforderlichen Schutzmaßnahmen, Hygiene- und Abstandsregeln ergänzt, die hier **in blauer Schrift** hervorgehoben werden.

Im Musterhygieneplan sind drei farblich unterschiedene Stufen abgebildet, denen jede Berliner Schule in Abstimmung des bezirklichen Gesundheitsamts und der regionalen Schulaufsicht wöchentlich zugeordnet wird:

Grün: In der Schule besteht kein oder nur ein einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen.

Gelb: In der Schule besteht ein Infektionsgeschehen, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird.

Der Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten hat oberste Priorität. Alle Planungen werden diesem Grundsatz untergeordnet und alle Vorhaben müssen auf die Sicherstellung der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sowie besonderer Schutzmaßnahmen überprüft werden.

Bis auf Weiteres sind Eltern und Gäste im Schulgebäude nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache erlaubt. Sie sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sich vor dem Betreten des Hauses die Hände zu desinfizieren und namentlich in eine Besuchsliste einzutragen.

1.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Das Schulamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, leistet die entsprechende Anleitung und Unterstützung für die Schule und nimmt die Kontrolle wahr. Der Hausmeister und die Schulleiterin informieren den Schulträger über festgestellte Mängel und Probleme. Die Sekretärin hält den Kontakt zum Gesundheitsamt, zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und trägt Sorge für die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Alle Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in der Folge mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert. Die Klassenleitungen stellen sicher, dass auch die Schüler/innen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden und dokumentieren das im Klassenbuch. Der Hygieneplan ist in der Schule jederzeit zugänglich und einsehbar und kann auch über die Homepage der Schule abgerufen werden. Er wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

1.3 Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erstellung der gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung und die danach festzulegenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Das ArbSchG gilt in Schulen für alle Beschäftigten. Schülerinnen und Schüler sind von dem Gesetz nicht erfasst, es erscheint aber sinnvoll, deren Sicherheit und Gesundheit bei den Gefährdungsermittlungen und Gefährdungsbeurteilungen mit zu berücksichtigen. Alle Gefährdungen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, müssen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung wird regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft, aktualisiert und fortgeschrieben. Hierbei wird die Schulleitung durch den arbeitsmedizinischen Dienst unterstützt.

1.4. Gesundheitliches Wohlergehen

Alle am Schulleben Beteiligten halten sich an die jeweils geltende Haus- und Pausenordnung sowie die vereinbarten Klassen- und Gruppenregeln.

Sollte es während des Aufenthalts in der Schule zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, kümmert sich der/die in der Klasse oder Gruppe befindliche Lehrer/in oder Erzieher/in um das Kind und trifft die weiteren Entscheidungen (Benachrichtigung der Eltern, Besuch beim Arzt, Notruf). Bis zur endgültigen Klärung der Situation bleibt der/die Lehrer/in oder Erzieher/in für das erkrankte Kind verantwortlich.

Im Falle eines Unfalls auf dem Schulgelände oder Schulweg trägt der/die Lehrer/in oder Erzieher/in Sorge dafür, dass das notwendige Unfallprotokoll angefertigt und der Eintrag im Unfallbuch vorgenommen wird.

Bei Infektionskrankheiten ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu verfahren. Meldepflichtige Krankheiten sind umgehend der Schulleitung zu melden, die diese Information über das Schulsekretariat an das Gesundheitsamt weiterleitet. Die Sekretärin veranlasst die erforderlichen Informationsaushänge im Schulhaus.

Werden Kopfläuse oder Nissen vermutet oder festgestellt, kümmert sich der/die in der Klasse befindliche Lehrer/in oder Erzieher/in um das Kind. Die Eltern sind telefonisch zu informieren und die Abholung des Kindes ist zu vereinbaren. Das Kind wird bis zur Abholung betreut und darf die Schule erst wieder besuchen, wenn eine Behandlung durchgeführt wurde und die Eltern schriftlich bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu erwarten ist. Zusätzlich sind alle Eltern der betroffenen Klasse oder Gruppe – allgemein und ohne Nennung von Namen – über das Auftreten von Kopfläusen in Kenntnis zu setzen. Im Sekretariat wird eine entsprechende Kopiervorlage bereitgehalten. Alle Eltern werden grundsätzlich in der 1. Elternversammlung jedes Schuljahres von der Klassenleitung zur verpflichtenden Vorgehensweise bei einem Kopflausbefall informiert.

1.5 Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler

In allen Corona-Stufen besteht Präsenzpflicht. Für alle Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht – inklusive Lernerfolgskontrollen in Präsenz – verpflichtend. Ein Fehlen muss entschuldigt werden.

Eine Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) aufgrund einer (nicht reisebedingten) Quarantäne oder entsprechenden Stufenzuordnung der Schule oder Lerngruppe gilt nicht als Fehlzeit.

1.6 Dienstpflicht des schulischen Personals

Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an den Berliner Schulen üben in allen Stufen ihre originären Aufgaben aus. Ab der Stufe **Rot** können in Abstimmung mit der Schulleitung alternative Standorte und Formate gewählt werden.

1.7 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe) oder mit einer zur Risikogruppe gehörenden Person in einem Haushalt leben, können die Eltern unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests einen Antrag auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (salzH) stellen. Die Schüler*innen können durch die Schulleitung im Einzelfall von der Präsenzpflicht befreit und pandemiebedingt ausschließlich zu Hause beschult werden. Die Schulleitung ist berechtigt, die Unterlagen zur Prüfung und Entscheidung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Nach dem Vorliegen der Impfangebote für alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an den Berliner Schulen kehren grundsätzlich alle in die Präsenztätigkeit zurück, sofern sie nicht arbeitsunfähig geschrieben sind. Ausgenommen hiervon sind Schwangere, für die ein betriebsärztliches Beschäftigungsverbot mit Kindern und Jugendlichen vorliegt. Eine alternative Präsenztätigkeit oder die Tätigkeit im Homeoffice bleiben ausschließlich schwangeren Dienstkräften vorbehalten.

Weitere Einzelfallentscheidungen aufgrund des gesundheitlichen Status erfolgen nach einer betriebsärztlichen Beratung und einer individuellen Gefährdungsbeurteilung unter Mitwirkung der Beschäftigtenvertretungen durch die Schulleitung.

1.8 Sitzungen schulischer Gremien, Veranstaltungen und Klassenfahrten

Dienstbesprechungen, Sitzungen schulischer Gremien sowie Eltern- und Schüler*innen-Versammlungen und schulische Veranstaltungen finden unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln statt. Versammlungen mit Beteiligung schulfremder Personen dürfen eine Teilnehmerzahl von 20 Personen in geschlossenen Räumen nicht überschreiten. Gemäß § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung müssen teilnehmende Personen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind, sofern sie nicht der Testpflicht an der Schule unterliegen. In Stufe **Rot** gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu weiteren teilnehmenden Personen. Ab der Stufe **Gelb** sollten Gremiensitzungen nur in zwingenden Ausnahmefällen in Präsenz stattfinden. Ab der Stufe **Rot** sind Präsenzsitzungen untersagt.

Klassenfahrten sind in den Stufen **Rot** und **Gelb** zulässig, erfordern jedoch ein eigenes Hygienekonzept, das der Schulleitung vorzulegen und gegebenenfalls vom Gesundheitsamt zu genehmigen ist.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Die persönliche Hygiene aller am Schulleben Beteiligten stellt eine wichtige Voraussetzung für die Basishygiene in der Schule dar. Die Kinder erlernen diese als „Werkzeug fürs Leben“.

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch vor allem auf dem Weg der Tröpfcheninfektion beim Sprechen, Husten und Niesen übertragbar. Neben der Übertragung über die Schleimhäute der Atemwege kann das Virus auch indirekt über Hände – und möglicherweise auch über Kontaktflächen – weitergegeben werden.

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sind:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schüler/innen und des Personals
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife – insbesondere
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
 - vor und nach dem Essen
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Schutzmaske
 - nach dem Toilettengang
- Händedesinfektion – vor allem dann, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) berühren
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Handläufe oder Lichtschalter nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Persönliche Gegenstände (z.B. Stifte, Trinkgefäße) nicht mit anderen teilen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, sich dabei wegzudrehen und Abstand zu halten, gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen

2.1 Händewaschen

Die Kinder werden während des Unterrichtstages wiederholt – insbesondere nach den Hofpausen und Toilettengängen sowie vor dem Essen – zum Händewaschen angehalten. In den Sanitärräumen leiten Aufkleber an jedem Waschbecken zum „richtigen“ Händewaschen an, wie es auch im Unterricht in regelmäßigen Abständen mit den Kindern geübt wird. An den Türen erinnern entsprechende Aufkleber vor dem Verlassen des Raumes an die Notwendigkeit des Händewaschens. Es stehen Flüssigseife in Seifenspendern und Einmalhandtücher zur Verfügung. Der Bestand wird täglich durch die Reinigungskräfte und den Hausmeister kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

Um einen geregelten Zugang zu ermöglichen und die Sauberkeit bestmöglich gewährleisten zu können, sind die Zugangstüren zu den Vorräumen mit den Waschbecken und den Toiletten verschlossen. In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Schlüssel.

2.2 Hände-Desinfektion

Die im Schulgebäude zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind nicht zur Verwendung durch die Kinder vorgesehen und entsprechend beschriftet. Die Erziehungsberechtigten wurden durch die Weitergabe des Datenblatts über das verwendete Desinfektionsmittel informiert und gebeten, über dessen Verwendung durch ihre Kinder individuell zu entscheiden. Es ist den Kindern freigestellt, Desinfektionsmittel in kleinen Abpackungen zur eigenen Verwendung mitzubringen. Diese dürfen nicht mit anderen Kindern geteilt werden.

2.3 Hygiene- und Abstandsregeln

Die vom Senat von Berlin erlassene SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sieht umfassende Maßnahmen vor, die einer schnellen Ausbreitung des Virus entgegenwirken sollen. Hierin sind unter anderem Festlegungen zu Zusammenkünften und Ansammlungen, vorübergehende Kontaktbeschränkungen sowie die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln formuliert, über die alle Schülerinnen und Schüler kindgerecht belehrt werden.

Für den Schulbetrieb sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Im Schulgebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, für schulfremde Personen darüber hinaus auf dem gesamten Schulgelände.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben.
- Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für das schulische Personal.
- Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.
- Sofern sich die Vermischung von Lern- und Betreuungsgruppen nicht vermeiden lässt, sollte auf die Einhaltung eines Mindestabstands oder das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geachtet werden.
- In der Mensa wird angestrebt, die Gruppenzuordnung beibehalten oder das Abstandsgebot zu beachten.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen – auch im Umgang mit Eltern – beibehalten werden.
- Bei Sitzungen schulischer Gremien sowie Versammlungen von Schüler/innen und Eltern soll der Mindestabstand eingehalten werden, sofern die Umstände das zulassen.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Während der besonderen Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion wird an den Eingängen zu den Sanitärräumen darauf hingewiesen, dass sich in den Räumen nur eine begrenzte Anzahl von Personen – abhängig von der Raumgröße – gleichzeitig aufhalten darf. Diese Regelungen sind unbedingt einzuhalten.

2.4 Mund-Nasen-Schutzmasken

Das Betreten des Schulgebäudes ist grundsätzlich nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Als solche sind zurzeit nur medizinische Masken anerkannt. Im Schwimmunterricht gilt die Maskenpflicht im Bus, auf dem Weg von und zu sowie in den Umkleieräumen. Während des Schwimmens dürfen die Mund-Nasen-Bedeckungen abgenommen werden.

Kinder sollten von den Eltern in den korrekten Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz eingewiesen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske keine der darüber hinaus geltenden Hygiene- und Abstandsregeln entbehrlich macht.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest zu belegen und bei der Schulleitung zu beantragen. Die Schulleitung ist berechtigt, das Attest zur Prüfung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Im Freien ist für Schülerinnen und Schüler sowie in der Schule Beschäftigte keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich – ab der Stufe **Gelb** jedoch nur, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

2.5 Testpflicht

Für alle Schüler*innen und Schüler beinhaltet die Präsenzpflicht die regelmäßige Selbsttestung in der Schule unter Aufsicht oder durch Testung mittels PCR- oder PoC-Antigentest in einer anerkannten Teststelle. Die Testmaterialien werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Verfügung gestellt.

Die Testungen finden jeweils montags und mittwochs – bei einer dreimaligen Testung pro Woche zusätzlich freitags – bei Unterrichtsbeginn bzw. beim Ankommen in der Betreuung statt. Nach Fehlzeiten und Tagen ohne Unterricht testen sich die Kinder jeweils am ersten darauffolgenden Tag. Eine Anpassung der Testintervalle kann jederzeit (z.B. im Anschluss an Ferienzeiten) durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfolgen und wird dann entsprechend umgesetzt.

Alle in der Schule tätigen Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schüler*innen haben, sind verpflichtet, beim Betreten der Schule einen maximal 24 Stunden alten PoC-Antigentest-Nachweis oder einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test-Nachweis bei sich zu führen. Der Testnachweis ist der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Selbsttestungen im Rahmen des 3G-Nachweises sind nur noch unter Aufsicht und im Rahmen der für die Kinder in der Schule vorgesehenen Testungen zulässig. Vollständig Geimpfte und Genesene sind nach entsprechendem Nachweis gegenüber der Schulleitung von der Testpflicht befreit, können sich jedoch weiterhin freiwillig testen.

Für Eltern gilt in Schulen eine 3G-Regel, sofern dies der Musterhygieneplan vorsieht. Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testangebotspflicht der Schule besteht nicht. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt.

Über Testbefreiungen für Kinder, die aufgrund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keinen Selbsttest vornehmen können, entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage eines qualifizierten ärztlichen Attests.

Sollte ein Test positiv ausfallen oder unklar sein, muss dieser durch einen PCR-Nachtest überprüft werden. Die betreffende Person begibt sich bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Nachtests in Selbstquarantäne. Kinder sind umgehend von den Eltern abzuholen. Ein weiterer Schnelltest hebt das Ergebnis des zuerst durchgeführten Tests nicht auf. Ein Zutritt zur Schule ist erst wieder nach Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses möglich.

3. RAUMHYGIENE

3.1 Unterrichts-, Betreuungs-, Büro- und Aufenthaltsräume

Alle Kinder nutzen die jedem Raum zugeordneten Garderobenhaken für Jacken und Mützen. Sie hängen ihre Schultaschen an den dafür vorgesehenen Haken und bewahren die Sporttaschen und -beutel entsprechend der dafür festgelegten Regelung in der jeweiligen Klasse auf. Sofern Hausschuhe getragen werden, sind die jeweils nicht getragenen Schuhe ordentlich auf oder unter die Ablagen zu stellen. Alle Beschäftigten tragen Sorge dafür, dass Verkehrsflächen und Fluchtwege jederzeit freigehalten werden. Alle Kinder und Beschäftigten bemühen sich darum, heruntergefallene Garderobenstücke aufzuheben und aufzuhängen.

In allen Unterrichts-, Betreuungs-, Büro- und Aufenthaltsräumen [befinden sich Luftreinigungsgeräte](#). Zusätzlich ist für einen regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausch durch kräftiges Lüften zu sorgen. Mehrmals täglich – mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde und Pause sowie zweimal in jeder Betreuungsstunde – ist in den betreffenden Räumen eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten in Verantwortung der zu dieser Zeit oder zuvor unterrichtenden Lehrkraft vorzunehmen, um die Innenraumluft auszutauschen und entstandene Aerosole zu entfernen. Auch in Pausen muss der Unterrichtsraum dabei unter Aufsicht sein. [Nach Möglichkeit sollten Fenster und Türen auch während der Nutzung der Räume geöffnet bleiben](#).

In den Sommermonaten werden alle Räume vor Unterrichtsbeginn gelüftet und bei hohen Temperaturen gegebenenfalls vorhandene Jalousien und Rollos heruntergelassen, um eine Aufheizung der Unterrichtsräume zu vermindern. [Wetterabhängig kann der Unterricht einzelner Lerngruppen auch als Draußen-Unterricht erfolgen](#)

3.2 Turnhalle

Die Sportlehrer*innen achten darauf, dass sich die Schüler*innen nach dem Sportunterricht waschen können und zum Sportunterricht geeignete Sportkleidung tragen, die sie nach dem Unterricht wieder ausziehen. Die Sportlehrerkräfte informieren gegebenenfalls die Klassenleitungen bzw. die Schulleitung über festgestellte mangelnde Hygiene grundsätzlicher Art bei einem Kind oder über andere festgestellte Auffälligkeiten wie Spuren von Gewalt, körperlicher Misshandlung oder ähnlichem.

Die Klassenleitungen tragen Sorge dafür, dass die Sportkleidung der Kinder regelmäßig zum Waschen mit nach Hause genommen wird. Insbesondere nach dem Schwimmunterricht achten die begleitenden Mitarbeiter*innen darauf, dass die Kinder dieses unbedingt am gleichen Tag mit nach Hause nehmen.

Die gründliche Reinigung der Turnhalle, einschließlich der Sanitärräume ist durch die Reinigungsfirma laut Vertrag geregelt. Der Hausmeister ist zu informieren, um auf Verstöße von Vereinen oder anderen Nutzergruppen bezüglich der Sauberkeit und Sicherheit in der Turnhalle sofort reagieren zu können.

[Sportunterricht, Sport-Arbeitsgemeinschaften und andere Bewegungsangebote sollten bevorzugt im Freien, mit Abstand und in kleineren Gruppen stattfinden und Situationen mit Körperkontakt vermieden werden.](#)

Für den Sport in der Turnhalle gilt:

- Die Turnhalle darf nur von einer Klasse oder Lerngruppe genutzt werden
- Es ist für eine maximale Lüftung zu sorgen
- Umkleieräume dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Belüftung gewährleistet ist
- Wasch- und Duschräume sind ausschließlich zum Zweck des Händewaschens zu öffnen
- Die WCs sind zugänglich

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten und Sanitärbereiche werden im vorgegebenen Reinigungszyklus und den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechend täglich – in stark frequentierten Bereichen auch häufiger – durch die Reinigungsfirma gereinigt. Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher werden durch die Reinigungsfirma täglich kontrolliert und bei Bedarf nachgefüllt. Die Regelmäßigkeit muss gewährleistet sein.

Bei Verschmutzungen mit Exkrementen und Körperflüssigkeiten ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

3.4 Außenanlagen

Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Einhaltung der Regeln und Vorschriften sowie die Sauberhaltung der Außenanlagen, des Schulhofes und der Sportanlagen verantwortlich. Abfälle werden in die bereitstehenden Behälter entsorgt und liegende Fundstücke beim Hausmeister abgegeben.

Jede Klasse übernimmt nach Einteilung durch den Hausmeister jeweils eine Woche pro Schulhalbjahr den „Hofdienst“. Der/Die Klassenlehrerin teilt die Kinder ein, die jeweils nach den Hofpausen den Müll vom Schulhof mit dafür zur Verfügung gestellten Greifern aufheben und in die Müllbehälter entsorgen.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherheit der aufgestellten Spielgeräte und die Einhaltung der Vorschriften für das Einrichten eines Sandkastens auf dem Spielplatz sowie zur Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport. Bei festgestellten Mängeln sperrt der Hausmeister die betreffenden Bereiche und informiert den Schulträger.

3.5 Infektionsschutz im Musikunterricht

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass von einer erhöhten Aerosolproduktion beim Singen eine besondere Gefährdung einer SARS-CoV-2-Infektion ausgeht, sind Aktivitäten, die – insbesondere in geschlossenen Räumen – mit einer erhöhten Aerosolproduktion einhergehen, nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich.

Folgende Regeln müssen beachtet werden:

- Chor-, Orchester- und Theaterproben in der Schule sollten bevorzugt im Freien stattfinden. Auch dort gilt der Mindestabstand.
- Der Proben- und Musikunterrichtsraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
- Die medizinische Gesichtsmaske darf nach Einnahme der Plätze abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.
- Situationen mit Körperkontakt sind zu vermeiden.

3.5.1 Instrumentales Musizieren

- Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen möglich. Beim praktischen Musizieren sind feste Teilgruppen anzustreben.
- Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie nur von jeweils einer Person benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

3.5.2 Vokales Musizieren

- Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich, bei einem Einsatz von Luftreinigungsgeräten ist das vokale Musizieren ohne Mindestabstand für die Dauer von 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich.

3.5.3 Chorproben

- Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter. Die medizinische Gesichtsmaske darf nach Einnehmen der Plätze von den Sängerinnen und Sängern abgelegt
- Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- Nach dem Ende einer Chorprobe von 60 Minuten muss 30 Minuten quergelüftet werden. Anschließend muss der Raum 2 Stunden leer stehen. Vor der nächsten Probe ist erneut 30 Minuten quergelüftet.

3.6 Aufführungen und Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) mit den folgenden Maßgaben:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen sind unzulässig.
- Veranstaltungen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) und dies nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für alle an der jeweiligen Schule der Testpflicht unterliegenden Personen.
- Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
- Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.
- Der Raum ist bei Veranstaltungen mit Publikum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Bei Proben und Aufführungen tragen schulfremde Personen grundsätzlich, Sängerinnen und Sängern bis zur Einnahme der Plätze, eine Mund-Nasen-Bedeckung. Es wird empfohlen, dass auch Sängerinnen und Sänger den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen.

Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen der Aufführenden die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Nach dem Ende einer Aufführung oder Veranstaltung, in der nicht überwiegend gesungen wurde und die Vorgaben für Chorproben zur Anwendung kommen, muss 30 Minuten quergelüftet werden, bevor der Raum erneut genutzt werden kann.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

3.7 Zutrittsbeschränkungen

Für einzelne Räume in den Schulgebäuden (Sekretariat, Anmeldebereich und Funktionsräume in der ergänzenden Förderung und Betreuung, Sanitär- und Umkleieräume) gilt eine Zutrittsbeschränkung. Die jeweils zulässige Personenzahl wird durch Aushänge an den Türen bekanntgegeben und ist zwingend zu beachten.

Die jeweilige Auslastung der zulässigen Personenzahl wird durch Magnettafeln kenntlich gemacht.

Das Betreten des Schulgeländes ist nur Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern gestattet, die an schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Eltern und Gäste dürfen die Schulhäuser nur in zwingenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache betreten. Für sie gilt auf dem gesamten Schulgelände das Abstandsgebot von 1,50 Metern sowie die Verpflichtung, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Alle Eltern sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich mit ihren Kontaktdaten in eine Besuchsliste einzutragen und die Hände zu desinfizieren.

Bis auf Weiteres darf das Schulgelände auch von den Kindern nur für die Dauer des eigenen Unterrichts, der Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung, am Mittagessen oder schulischen Veranstaltungen (z.B. AGs) betreten werden. Anschließend sollte umgehend der Heimweg angetreten werden. Insbesondere die Nutzung des Schulhofes sowie des Sportplatzes außerhalb der persönlichen Schulbesuchszeit ist untersagt und bleibt schulischen Zwecken vorbehalten.

Schulangehörige des benachbarten Werner-von-Siemens-Gymnasiums und deren Gäste sind gebeten, die Schule ausschließlich über den Eingang in der Beskidenstraße zu betreten, um vermeidbaren Sozialkontakten in beiden Schulen entgegenzuwirken. Der Zugang zur Aula sollte ausschließlich über das unmittelbar anschließende Treppenhaus erfolgen. Die Flure und Sanitärräume der Johannes-Tews-Grundschule dürfen ausschließlich von deren Schulangehörigen benutzt werden.

Den Kindern der Johannes-Tews-Grundschule bleibt es bis auf Weiteres untersagt, die Cafeteria des Werner-von-Siemens-Gymnasiums zu besuchen.

4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE

4.1 Trinkwasser

Die hygienischen Anforderungen an Trinkwasser werden durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) und die §§ 37-39 des IfSG geregelt. Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Warmwasseranlagen müssen so betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird. Der Hausmeister trägt auch bei Nichtverwendung von Warmwasserleitungen (Ferienzeiten) Sorge für einen regelmäßigen Durchfluss im notwendigen Temperaturbereich.

Der Schulträger verantwortet und beauftragt die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Kontrollen.

4.2 Umgang mit Lebensmitteln

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und hierfür eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können.

4.3 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler*innen, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (Feste und Feiern, Kuchenbasare o.ä.) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden. Es ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

Eine Verteilung und Weitergabe mitgebrachter Lebensmittel ist derzeit nicht möglich. Lehrer*innen und Erzieher*innen achten darauf, dass Kinder – abgesehen von der Versorgung mit Schulmittagessen durch den Caterer – nur selbst mitgebrachte Lebensmittel verzehren und diese auch nicht mit anderen Kindern teilen.

4.4 Mittagessensversorgung

Die Beauftragung und Kontrolle des für die Mittagessensversorgung zuständigen Anbieters liegt in der Verantwortung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf als Schulträger. Der schulische Mittagessensausschuss wird an der Auswahl des Anbieters beteiligt und ist berechtigt, sensorische Kontrollen durchzuführen.

Das Mittagessen wird – verpflichtend ab der Stufe **Gelb** – in lerngruppenbezogenen Kohorten eingenommen, für die ab der Stufe **Rot** auch die Abstandsregeln einzuhalten sind. Außer beim Essen gilt in der Mensa eine grundsätzliche Maskenpflicht (siehe 2.4).

5. TIERHALTUNG

Bei der Planung und Umsetzung der Tierhaltung in der Schule ist ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt dringend zu empfehlen.

Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von Allergien, von Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

In Schulen ist Tierhaltung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sauberkeit der Räume, Käfige, Volieren, der Trink- und Futterbehälter
- Artgerechte Haltung, regelmäßige Fütterung und Pflege
- Tiere sind je nach Tierart tierärztlichen Kontrollen zu unterziehen (zumindest bei Anschaffung, bei Anzeichen von Erkrankungen, Impfung, Parasitenbehandlung)
- Konkrete Verantwortlichkeit für die Pflege (speziell benannte Mitarbeiter*innen bzw. ältere Schüler*innen)
- Tierkäfige sollen nicht in Unterrichts- und Pausenräumen und Fluren untergebracht werden (gesonderter Raum oder Außenbereich)
- Separate Lagerung von Futter und Pflegeutensilien (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte)
- Gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit Tieren

In das Vorhaben, Tiere in der Schule halten zu wollen, ist die Schulleitung frühzeitig einzubeziehen. Sie trifft die Umsetzungsentscheidung und legt die Vorgaben dafür fest.

6. REINIGUNGSLEISTUNGEN

Es gilt die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung), die die Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz definiert.

Die tägliche Reinigung aller Räume obliegt der durch den Schulträger beauftragten Reinigungsfirma und wird von ihr gemäß dem Leistungsverzeichnis des vereinbarten Reinigungsvertrags geregelt. Der Hausmeister trifft die notwendigen Absprache mit dem Reinigungspersonal, kontrolliert die vertragsgemäße Leistungserfüllung und teilt dem Schulträger Ausführungsmängel mit. Alle Beschäftigten sind gehalten, festgestellte Mängel oder Reinigungsbedarfe umgehend über die im Sekretariat ausliegenden Vordrucke oder an die Mailadresse hm-ticket@jtg-berlin.de zu melden.

Nach einer während der Schließzeit erfolgten intensiven Reinigung des gesamten Schulgebäudes wurde durch den Schulträger der vertraglich vereinbarte Umfang der Reinigungsleistungen erweitert. Seit 20. April 2020 gilt täglich folgender Leistungsumfang:

Vollständige Reinigung aller benutzten Räume gemäß Leistungsbeschreibung mit einer Erhöhung des Reinigungssturnus auf 5x wöchentlich (= täglich) für

- Klassenräume
- Verwaltungsräume
- Schüleraufenthaltsräume
- alle weiteren genutzten Räume

Täglich mittels warmer Reinigungslösung nass reinigen und anschließendes Trockenwischen von

- Tischen und Stühlen
- Türklinken und Griffen (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe, Kickergriffe)
- Umgriffe von Türen, Tafeln, Fenster usw.
- Treppen- und Handläufe

Feuchtreinigung und Trockenwischen der Lichtschalter und aller weiteren Griffbereiche

Computermäuse, Tastaturen, Telefone, Headsets usw. sind regelmäßig von den Beschäftigten feucht abzuwischen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

Außerdem erfolgen die hier genannten Reinigungsleistungen sowie eine zusätzliche Reinigung der Sanitärbereiche im laufenden Schulbetrieb bedarfsabhängig nach Absprache.

7. ERSTE HILFE

Die Schulleitung veranlasst, dass das Personal der Schule entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Sie hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

In der Johannes-Tews-Grundschule finden alle zwei Jahre während der Präsenztage Erste Hilfe-Unterweisungen zur Auffrischung für alle Beschäftigten statt. Mitarbeiter*innen, die hieran nicht teilnehmen können, tragen ihrerseits Sorge dafür, dass sie jederzeit innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume regelmäßig geschult und unterwiesen sind.

Für Schülerinnen und Schüler ist angestrebt, entsprechend altersgerechte Kurse mit Unterstützung externer Anbieter im Rahmen des Unterrichts zu ermöglichen.

Der Hausmeister trägt Sorge dafür, dass die Standorte der Erste Hilfe-Kästen in den Notfallplänen dokumentiert und Din-gerecht beschildert sind.

Für Ausflüge, Exkursionen und Klassenfahrten stehen Erste Hilfe-Taschen zur Verfügung, die im Sekretariat ausgeliehen werden können. Über verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) aus den Erste Hilfe-Kästen und -Taschen ist das Sekretariat umgehend zu informieren, damit diese ersetzt werden.

Im Sekretariat, der Turnhalle und dem Personalzimmer der ergänzenden Förderung und Betreuung sind sogenannte „Zahnrettungsboxen“ für verlorene oder verletzte Zähne und Zahnfragmente vorhanden. Es ist zu beachten, dass diese nicht für Milchzähne nutzbar sind und nach Verwendung ebenfalls umgehend ersetzt werden müssen. Die Bestellung erfolgt nach entsprechender Information durch das Sekretariat.

Die Erste Hilfe-Beauftragten der Schule kontrollieren regelmäßig – mindestens einmal jährlich – den Bestand der Erste Hilfe-Kästen und -Taschen auf Vollständigkeit und Verfallsdaten.

8. ANFORDERUNGEN DES INFektionSSCHUTZGESETZES

Personen, die an einer im § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden sowie Personen, die dort genannte Erreger ausscheiden oder als Kontaktperson gelten, dürfen die Schule solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Bescheinigung die Wiederezulassung bestätigt.

Tritt eine Infektionserkrankung oder ein Verdacht während des Schulbesuchs auf, ist die/der Betroffene zu isolieren und bei Schüler*innen umgehend die Abholung zu veranlassen. Mitarbeiter*innen haben – dem Gesundheitszustand entsprechend – die Schule umgehend selbst zu verlassen oder müssen ebenfalls abgeholt werden.

Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (siehe Website des RKI) darf die betroffene Person die Schule nicht betreten. Gegenseitig sind Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen – bei Kindern häufig auch Magen-Darm-Beschwerden) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden. Bis zum Erhalt des Befundergebnisses darf die Schule nicht betreten werden und sollte eine häusliche Isolierung eingehalten werden.

8.1 Mitteilungs- und Informationspflichten

Das IfSG verpflichtet die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Hierüber werden sowohl Beschäftigte als auch Sorgeberechtigte bei Dienstantritt oder Aufnahme ihrer Kinder in die Schule unterrichtet und in der Folge regelmäßig dokumentiert belehrt.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so werden die Eltern der entsprechenden Lern- oder Betreuungsgruppe direkt und alle anderen am Schulleben Beteiligten sowie Besucher/innen durch Aushang im Schulgebäude anonym informiert.

8.2 Meldepflichten

Infektionserkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen sind innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden.

Dabei werden folgende Daten mitgeteilt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

8.3 Schutzimpfung gegen Masern

Grundsätzlich müssen alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und sich regelmäßig in der Schule aufhalten, einen Masernimpfschutz nachweisen.

Dazu zählen neben den Schülerinnen und Schülern und dem pädagogischen Personal auch alle anderen Berufsgruppen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, wie zum Beispiel

- Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
- Schulsekretärinnen und Schulsekretäre
- Reinigungspersonal
- Personal des SIBUZ
- Referendarinnen und Referendare
- Ehrenamtliche
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Personal von Kooperationspartnern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mittagessenanbieters usw.

Personen, die ab dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden oder in einer Schule neu tätig werden, müssen vor Aufnahme in die Schule bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schule den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine Bescheinigung über eine Kontraindikation (Ärztliches Attest, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist) gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachweisen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die Personen nicht in der Schule tätig werden. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen in die Schule aufgenommen werden, das Gesundheitsamt ist über den fehlenden Impfnachweis zu informieren.

Anlage



Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns sehr, wenn wir weiterhin in der Schule zusammenkommen dürfen. Damit das so bleiben kann, ist es wichtig, dass wir sehr viel Rücksicht aufeinander nehmen und uns selbst und andere schützen.

Daher gelten in der ganzen Schule folgende wichtige Hygienemaßnahmen, Abstands- und Verhaltensregeln, von denen ihr viele inzwischen auch aus dem Alltag kennen solltet und die wir bitte alle beachten müssen:

- ❖ Betretet und verlasst das Schulhaus bitte nur gemeinsam als Klasse und nach Aufforderung. Sammelt euch bitte am markierten Treffpunkt vor dem Schulgebäude
- ❖ Tragt bitte überall im Haus einen Mundschutz!
- ❖ Bitte haltet so oft wie möglich mindestens 1,5 bis 2 Meter Abstand zu anderen Personen! Das entspricht ungefähr zwei ausgestreckten Armen.
- ❖ Im Haus gilt die Regel „Rechts gehen!“
- ❖ Bitte geht einzeln durch die Türen und macht und lasst einander Platz!
- ❖ Achtet bitte darauf, in der Klasse und der Mensa immer am gleichen Platz zu sitzen.
- ❖ Denkt bitte daran, eure Hände mehrmals täglich mindestens 30 Sekunden lang gründlich mit Wasser und Seife zu waschen und mit Einmalhandtüchern abzutrocknen. 30 Sekunden dauert es ungefähr, zweimal hintereinander "Happy Birthday" zu singen.
- ❖ Ihr dürft kleine Abpackungen von Desinfektionsmitteln zur eigenen Verwendung mitbringen und benutzen. Bitte teilt diese nicht mit anderen, weil es sein könnte, dass ein anderes Kind darauf empfindlich reagiert.
- ❖ Bitte esst nur aus der eigenen Lunchbox, tauscht und verleiht keine Schreibgeräte (Füller, Tintenschreiber, Bleistifte, Lineal...) und denkt an eigene Ersatzstifte und Patronen!
- ❖ Bedeckt beim Husten und Niesen bitte immer Mund und Nase mit dem gebeugtem Ellenbogen oder Papiertaschentüchern. Benutzte Papiertaschentücher entsorgt bitte anschließend in die Toilette und wäscht eure Hände mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife.
- ❖ Bitte bleibt innerhalb eurer Lerngruppe und achtet darauf, einander nicht zu berühren, zu umarmen und die Hände zu schütteln!
- ❖ Bitte geht immer einzeln zur Toilette!
- ❖ Bitte achtet auch in der Freizeit darauf, möglichst wenige Kontakte zu vielen verschiedenen Personen zu haben und haltet Abstand voneinander.

Bleibt fröhlich und gesund und lasst uns zusammenhalten – auch wenn wir uns voneinander fernhalten müssen!

Stand: 22. Oktober 2020